

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 08/0115
621 - Fachbereich Allgem. Ordnungsaufgaben			Datum: 03.03.2008
Bearb.	: Frau Stanke, Delia	Tel.:	öffentlich
Az.	: 621/Sta - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

17.03.2008

Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung

In § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 29.11.2006 (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) ist geregelt, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

In diesem Jahr sind im Amt für Ordnung und Bauaufsicht der Stadt Norderstedt vier Anregungen auf Verkaufsoffnungen an Sonntagen in Verbindung mit geplanten Veranstaltungen eingegangen. Zwei der Veranstaltungen sind bereits in den Vorjahren gemeinsam mit einer Verkaufsoffnung durchgeführt worden, dabei ist es zu keinen nennenswerten Behinderungen gekommen. Für die beiden anderen geplanten Verkaufsoffnungen am Herold-Center bestehen aufgrund der Erfahrungen in den Vorjahren ebenfalls keine Bedenken.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein teilte per E-Mail vom 28.02.2008 mit, dass für die Terminierung und die inhaltliche Ausgestaltung der Verordnungsgeber zuständig und verantwortlich ist.

Anlagen:

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------